



PsychKHG-Verfahren für Betreuer

Unterschiede, Rechte & Pflichten von Betreuern im Verfahren nach dem rheinland-pfälzischen „Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen“

Einführung ins PsychKHG

- Drei Hauptzielsetzungen:
 - Hilfen: Versorgung statt Ausgrenzung, Vermeidung von Freiheitsentzug
 - Psychiatrie-Koordination (Organisation)
 - Sozialpsychiatrische Dienste (SPDi) (Hilfen vor Ort)
 - Schutzmaßnahmen
 - Beratung & Untersuchung auch gegen Willen (SPDi + ggfls. Polizei)
 - Behandlungsaufgabe (SPDi + ggfls. Unterbringung)
 - Unterbringungsmaßnahmen
 - Therapeutischer Aufenthalt in anerkannter Einrichtung
 - Ggfls. Sicherungsmaßnahmen

Verfahren in Unterbringungssachen



PsychKHG

- Behörde und Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt zuständig
- Antrag auf Unterbringung durch Unterbringungsbehörde
- Ärztliches Gutachten
- Betrifft psychisch erkrankte Person bei Einschränkung der „Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ und gegenwärtiger, erheblicher Gefahr für Gesundheit, Leben oder bedeutende Rechtsgüter (Selbst- und Fremdgefährdung)
- Gefahr liegt vor, wenn „infolge der psychischen Erkrankung ein schadensstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder [...] jederzeit zu erwarten ist“, s. § 11 Abs. 2 PsychKHG
- Anhörung mit Verfahrenspfleger
- Entscheidung des Amtsgerichts am Ort der Einrichtung
- Beendigung der Maßnahme durch Gericht oder Behörde oder durch Zeitablauf (in der Praxis: Krankenhaus)



Betreuung

- Betreuer und Betreuungsgericht zuständig
- Antrag durch Betreuer auf Genehmigung
- Ärztliches Gutachten
- Betrifft Personen mit „psychischer Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung“ und Gefahr der Selbsttötung oder –verletzung oder zur Zwangsuntersuchung oder –behandlung bei fehlender Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit
- Gefahr muss „ernstlich und konkret“ sein, jedoch nicht akut im Sinne eines unmittelbar bevorstehenden Schadensereignisses (Jurgeleit, Betreuungsrecht 5. Aufl. 2023, § 1831 Rn. 20)
- Anhörung mit Verfahrenspfleger
- Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Betreuer beendet Unterbringung

Sonderfall: Vorläufige Unterbringung

- Behörde kann Unterbringung bis Ablauf des Folgetags vollstrecken, wenn gerichtliche Entscheidung nicht mehr rechtzeitig ergehen kann (insb. 21 – 6 Uhr)
- SPDi kann vorläufige Unterbringung vornehmen, wenn Entscheidung durch Unterbringungsbehörde nicht erfolgen kann
- Einrichtung (Psychiatrisches Krankenhaus) kann vorläufige Unterbringung vornehmen, wenn sich betr. Person im Krankenhaus aufhält, § 18 Abs. 6 Alt. 2 PsychKHG

Sonderfall: Gefahr in Verzug

- Zuständigkeiten am aktuellen statt gewöhnlichem Aufenthalt
- Darstellung des Sachverhalts + Attest statt Gutachten
- Ggfls. Anordnung vor Anhörung

Exkurs: Sicherungsmaßnahmen

- Durchsuchung durch Einrichtung
- Wegnahme/Vorenthaltung von Gegenständen
- Beschränkung des Ausgangs
- Überwachung auch durch techn. Hilfsmittel
- Isolierung
- Teilweise Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Auf Antrag: Fixierung (Ausnahme: Absehbar < 30 Minuten)
 - 1-zu-1-Betreuung durchgängig erforderlich!
 - Ohne Genehmigung nur bei Gefahr in Verzug, unverzügliche Nachholung des Genehmigungsverfahrens!

Rechte von Betroffenen

- Alle Einschränkungen müssen verhältnismäßig sein („unerlässlich für Zweck der Unterbringung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung“)
- Unverzügliche Benachrichtigung von Angehörigen/Vertrauenspersonen
- Unverzügliche Untersuchung
- Erforderliche Behandlung/Wunschbefolgungspflicht
- Aufklärung über Gründe für Maßnahmen
- Unterstützung der Einrichtung bei unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen (hilfsbedürftige Angehörige, häusliche/finanzielle Angelegenheiten)

Rechte von Betroffenen II

- idR: Eigene Kleidung, persönliche Gegenstände im Zimmer, Besuch, ungestörte Telefonate, unbeschränkter und ungeöffneter Schriftverkehr (Ausnahme: Gefährdung der Behandlung oder Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung)
- Unbeschränkte Besuche, Telefonate und unbeschränkter Schriftverkehr durch/mit rechtliche(r), anwaltliche(r) und notarielle(r) Vertretung, Schriftverkehr mit weiteren Ausnahmen
- Ausübung der Religion einschl. Beachtung im Speiseplan und Unterstützung bei Kontaktaufnahme zu Seelsorgern (Ausnahme: Gefährdung der Behandlung oder Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung)
- Information über statthafte Rechtsmittel
- Betroffene mit (auch) ausländischer Staatsbürgerschaft: Information des Konsulats

Rechtsschutz

- Beschwerde gegen gerichtliche Beschlüsse (Folge: Abhilfeverfahren, sodann Landgericht)
- Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Handeln von Behörden, auch vor Unterbringung
- **§ 327 FamFG Vollzugsangelegenheiten**

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug einer Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nummer 4 kann der Betroffene eine Entscheidung des Gerichts beantragen. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene geltend macht, durch die Maßnahme, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

- Verfassungsbeschwerde

Betreuer im PsychKHG-Verfahren

- § 17 Abs. 10 PsychKHG: Für gerichtliches Verfahren gilt FamFG
- § 315 Abs. 1 FamFG: „Zu beteiligen sind [...] 2. der Betreuer.“
- § 317 Abs. 3 S. 3 FamFG: Verfahrenspfleger nimmt Interessen wahr, ist NICHT gesetzlicher Vertreter! -> § 1823 BGB: „In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.“
- Folge: Die „Rechte von Betroffenen“ können von Betreuern gewahrt werden (Wunschbefolgungspflicht beachten)

Fragestellung: Eilfälle bei fehlender Kooperation der Behörde(-n)

- Szenario: Behörden geschlossen, Polizei verweigert Hilfestellung
- Einschränkungen:
 1. Keine „Eilzuständigkeit“ von Betreuern
 2. Kein Antragsrecht bei Fremdgefährdung
- Möglichkeiten:
 1. Betreuten (telefonisch!) zum Aufsuchen der Psychiatrie bewegen (§ 18 Abs. 6 PsychKHG)
 2. Polizei auf strafrechtliche Folgen bei unterlassenem Eingriff hinweisen
 3. Ohne Gefahr in Verzug: Warten

Beispielsfall 1

- Klaus, 71 Jahre, starker Raucher, Pflegeheimbewohner, Frau vorverstorben
- Z. n. Schlaganfall
- Nun erwacht, desorganisiert und desorientiert, Delir, Intensivstation
- Auf Sauerstoff angewiesen, reißt sich NIV-Maske herunter, daher Fixierung am Bettgitter erfolgt und gegenwärtig noch angelegt.
- Zuständiges Amtsgericht genehmigt „die 3-Punkt-Fixierung bis zum Ablauf des 31.03.2025“ und ordnet die sofortige Wirksamkeit an.
- Erzählt bei Besuch der Betreuerin, man habe ihn vor der OP ausgezogen und rasiert, aber nun habe er sein Feuerzeug nicht mehr zurückbekommen. Er könne nicht rauchen. Außerdem wolle er nach Hause zu seiner Frau. Er habe die Krankenpflegerin bereits um das Feuerzeug gebeten.
- Fragestellung: Handlungsbedarf für Betreuerin?

Beispielsfall 2

- Martina, 24 Jahre
- BAK 4,37 ‰
- Gegenwärtig nicht ansprechbar
- Ärztliche Feststellung: Keine willentliche Bewegung bzw. Handlung möglich
- Rutscht immer wieder an Bettrand, droht, aus Bett zu stürzen, daher wird Bettgitter angelegt
- Klinik bittet Betreuer, einen Antrag auf Genehmigung der Bettgitter zu stellen
- Fragestellung: Handlungsbedarf für Betreuer?

Beispielsfall 3

- Michael, 34 Jahre
- Paranoide Schizophrenie
- Ist mit einem Beil auf Autofahrer losgegangen weil die Autos ihn angegriffen hätten, hat einen Polizisten krankenhaushausreif geprügelt
- Wird in psychiatrischer Abteilung eines Krankenhauses eingeliefert, 5-Punkt-fixiert, Amtsgericht genehmigt die Fixierung für 3 Tage und die Unterbringung für 4 Wochen
- Ist während Krankenhausaufenthalt weiterhin aggressiv, stemmt sich in Fixierung, spuckt, droht, schimpft (telefonische Auskunft des Arztes)
- Betreuer findet Betreuten bei 5-Punkt-Fixierung alleine im Zimmer vor, Betreuer sagt, er habe die Pflegekraft rausgeschickt, die würde er nicht leiden können
- Fragestellung: Handlungsbedarf für Betreuer?